

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Kaisersbach**

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

**§ 42  
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergebühr erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von :

<u>Maximaldurchfluss (Q<sub>max</sub>)</u>				
3 u. 5	7 u. 10	20	50	80 m <sup>3</sup> /h
<u>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</u>				
1,5 u. 2,5	3,5 u. 5(6)	10	15	40 m <sup>3</sup> /h
<u>Durchfluss nach Q<sub>3</sub></u>				
2,5 u. 4	6,3 u. 10	16	25	40/63 m <sup>3</sup> /h
<u>€/Monat</u>				
1,11	1,34	1,77	13,14	14,73

**§ 43  
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,69 €.
- (2) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 3,66 €.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kaisersbach, den 06.12.2018

.....  
Katja Müller  
Bürgermeisterin